

3.

Von den Beförderungen der Aufsatzgenossen ist künftig ebenso wie von den Beförderungen der übrigen Staatsbeamten nicht bloß das sogenannte Gnadenquartal an die Hinterlassenen zu gewähren, sondern auch der übliche Vacanzanteil an die Institutskasse zu entrichten.

4.

Erlangt ein widerruflich angestellter Diener später die Befähigung zur Theilnahme an der allgemeinen Beamtenwittwenpensionsanstalt, so erlischt seine Mitgliedschaft bei der Pensionsanstalt für die Subalternbeamten; die von ihm gezahlten Stammkapitalbeiträge sind an den allgemeinen Pensionsfonds abzugeben, während die entrichteten Zusatzbeiträge dem Subalternpensionsfonds verbleiben.

5.

Im Uebrigen kommen bei dem neuen Institute die Bestimmungen des Statuts vom 28. Januar 1847 allenthalben in Anwendung.

Gera, am 12. April 1866.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Dr. Hagen.